

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Ersatzneubau der Masten 38 und 39 auf der 110-kV-Leitung
Stadthagen – Sachsenhagen, L154/155**

Aktenzeichen: 4144-05020-298

I.

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den standortnahen, erhöhten Ersatzneubau der zwei Freileitungsmasten 38N und 39N der 110-kV-Freileitung L154/155 zwischen Stadthagen und Sachsenhagen im Landkreis Schaumburg sowie den Rückbau der Bestandsmasten 38 und 39.

Die Notwendigkeit erhöhter Ersatzneubauten resultiert aus einer planfestgestellten Deponieerweiterung im Leitungskorridor der L154/155. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (aws) als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin des Landkreises plant das Entsorgungszentrum Schaumburg (Recyclinghof) westlich der Ortslage Sachsenhagen zu erweitern. Die 110-kV-Freileitung überspannt die geplante Erweiterungsfläche zwischen den bestehenden Masten 38 und 39 und schränkt deren Nutzbarkeit in der Höhe ein. Um die Deponie vollumfänglich nutzen zu können, ist die Gewährleistung des Sicherheitsabstandes zwischen Leitung und Deponiehöhe unabdingbar, welcher nur durch eine Erhöhung sichergestellt werden kann. Die neuen Masten werden eine Gesamthöhe von 48,8 m ü. EOK aufweisen und damit ca. 18 m höher als die Bestandsmasten sein.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Mangels entsprechender Angaben in den Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob für die gegenständliche 110-kV-Leitung Stadthagen – Sachsenhagen (L154/155) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies ist im hiesigen Fall jedoch auch unerheblich, denn im Ergebnis ist unabhängig hiervon eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Sofern früher eine UVP erfolgt sein sollte, ergibt sich das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung aus §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 7 Abs. 1 UVPG. Andernfalls ist aufgrund der mit 12,4 km angegebenen Gesamtleitungslänge gem. §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westfalen Weser Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Samtgemeinde Sachsenhagen.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich etwa 800 m westlich der Ortslage Sachsenhagen in der gleichnamigen Samtgemeinde im Landkreis Schaumburg.

Das Vorhaben umfasst:

- den vollständigen Rückbau zweier Freileitungsmasten (38 und 39) der 110-kV-Freileitung L154/155 inkl. Fundamente sowie die fachgerechte Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Bodens und der betreffenden Oberflächen,
 - Standort Mast 38: Gemarkung Sachsenhagen, Flur 33, Flurstücke 37 und 38,
 - Standort Mast 39: Gemarkung Sachsenhagen, Flur 33, Flurstück 56,
- den standortnahen Ersatzneubau (Verschiebung um ca. 20-25 m innerhalb der Trassenachse) zweier Freileitungsmasten (38N und 39N), inkl. Erhöhung von 30,70 m ü. EOK um 18,10 m auf eine Gesamthöhe von 48,80 m ü. EOK,
 - Standort Mast 38N: Gemarkung Sachsenhagen, Flur 33, Flurstück 38,
 - Standort Mast 39N: Gemarkung Sachsenhagen, Flur 33, Flurstück 56,
- den Austausch des Leiterseils im Baubereich.

Der bestehende und bestandsgeschützte Schutzstreifen von jeweils 20 m beidseits der Trassenachse (insgesamt 40 m) verändert sich nicht.

Die neuen Masten 38N und 39N werden als Flachgründungen mit jeweils einem Plattenfundament in den Maßen 11,20 m/11,20 m sowie einer Dicke von mindestens 0,8 m (unterirdisch) ausgeführt, wobei die Sohlunterkante der Fundamente bei ca. 1,6 m (bis 2 m) liegen wird. Über den Plattenfundamenten wird eine Auflage von mindestens 0,8 m Mutterboden aufgebracht. Nach Verfüllung der Baugruben werden jeweils vier zylinderförmige Fundamentköpfe mit ca. 1,10 m Durchmesser sichtbar an der Erdoberkante herausragen. Die Abmessung der 60° abgeböschten Fundamentbaugrube beträgt etwa (L/B/T) 18,00 m/18,00 m/2,60 m und wird mittels Bagger ausgehoben. Der Aushub wird getrennt nach Ober- und Unterboden ausgebaut und auf der nebenliegenden Baustelleneinrichtungsfläche zwischengelagert. Anschließend erfolgt eine Baugrundverbesserung durch Teilbodenaustausch sowie der Einbau eines mind. 0,6 m dicken Schotterpolsters. Aufgrund der geänderten Masthöhen muss zwischen Mast 38N und 39N das Leiterseil ausgetauscht werden.

Die Beseilung der Freileitung besteht aus 2 Systemen mit je 3 Phasen mit dem Einfachseil AL/St 185/30 sowie einem Lichtwellenleiter-Erdseil ALWA/ALDR FG.2.4. Zur betrieblichen Nachrichtenübermittlung besitzt das eingesetzte Erdseil im Kern Lichtwellenleiter. Es findet keine Änderung des Leiterseilquerschnitts statt.

Die Rückbaumaßnahme umfasst die vollständige und rückstandlose Demontage, Beseitigung und fachgerechte Entsorgung bzw. Wiederverwertung sämtlicher Bauteile der alten Masten 38 und 39 inklusive Fundamente. Die alten Masten werden abgetragen und demontiert. Ein Umwerfen erfolgt nicht. Anfallende Späne und Abplatzer der Korrosionsschutzfarbe werden umgehend von den Demontageflächen gesammelt und entsorgt. Eine Zertrennung durch Schweißen erzeugt dabei die geringste Belastungsausbreitung.

Anlagebedingte, dauerhafte Inanspruchnahmen erfolgen durch die (unterirdische) Vollversiegelung zweier neuer Fundamentflächen (38N/39N) im Umfang von insgesamt 250m². Durch den vollständigen Rückbau beider bestehender Fundamente 38/39 werden 13,2 m² entsiegelt. Dies ergibt eine verbleibende Neuversiegelung von 237m².

Die baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme beinhaltet insgesamt 14.550 m², bestehend aus Zufahrtsflächen außerhalb befestigter Wege, Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsflächen und Arbeitsstreifen für die Beseilung.

Der Vorhabenstandort ist größtenteils über die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzwege erreichbar. Für die Zuwegung außerhalb befestigter Wege werden lastverteilende Stahlplatten ausgelegt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken besteht mit der südlich kreuzenden 380-kV-Freileitung sowie den Aufschüttungen und industriellen Aufbauten des Deponiegeländes.

Es bestehen Planungen zur Verlegung von erdverlegten Höchstspannungsleitungen durch die TenneT TSO GmbH („OstWestLink“) sowie Amprion GmbH („Rhein-Main-Link“). Um die Entsorgungssicherheit des Landkreises Schaumburg nicht zu gefährden werden u. a. im Interesse der Erweiterungsabsicht der Deponie nach aktuellem Kenntnisstand des Vorhabenträgers die Trassenverläufe westlich des Vorhabenstandortes favorisiert. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände und des räumlichen Abstandes ist ein Zusammenwirken mit den Erdkabelvorhaben nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche und Boden

Mit Ausnahme des Mastes 39 finden alle Arbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Der Mast 39 steht auf einem ansonsten unversiegelten Bereich des Deponiegeländes neben einem geschotterten Weg. Der neu zu errichtende Mast wird auf der nebenliegenden Landwirtschaftsfläche errichtet. Zum Auffüllen wird der Aushub der beiden Gruben für den Mastneubau verwendet. Dieser wird gemäß der ursprünglichen Schichtung eingebaut. Durch die regelmäßige Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen ist von einem Pflughorizont von ca. 40 cm auszugehen.

Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen von 14.550 m² können vollständig renaturiert werden. Für die neu zu errichtenden Masten (anlagebedingt) werden insgesamt 250m² neu versiegelt, wobei für den Rückbau der beiden Bestandsmasten 13,2 m² entsiegelt und renaturiert werden.

Der anfallende Aushub wird durch den Bau von Plattenfundamenten so gering wie möglich gehalten. Der Ausbau, die Lagerung sowie der Einbau erfolgen gemäß den Vorgaben der DIN 19731, DIN 18915 und DIN 18300. Der Bodenaushub wird entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder eingebaut bzw. fachgerecht entsorgt.

Wasser

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein links 2“. Laut geotechnischem Bericht wurde lediglich beim Mast 39N ein Grundwasserstand von 2,5 m unter GOK eingemessen. Ob es sich bei dem eingemessenen Grundwasserstand um Schichtenwasser oder tatsächlich um den Grundwasserleiter handelt, ist nicht sicher abzuleiten. Daher können während der Bauphase offene Wasserhaltungsmaßnahmen nötig werden. Beeinträchtigungen können von diesen nicht ausgehen, da sie lediglich temporär und kleinflächig nötig werden können und keine empfindlichen Biotope betroffen sein können.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen werden. Alle wildlebenden Vogelarten sowie deren Niststätten stehen unter Naturschutz. Die Arbeiten beginnen voraussichtlich außerhalb der Brutsaison. Bei einem Baustart vor Ende September wird ein Umkreis von 200 m auf geschützte Lebens- und Niststätten durch eine ökologische Baubegleitung untersucht und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Weitere geschützte Tierarten sind im Vorhabenraum nicht auszuschließen und können durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden. Der Vorhabenraum weist jedoch wenig Potential für das Vorkommen seltener und geschützter Arten auf. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann aufgrund der ausschließlichen Bauarbeiten bei Tage sowie durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen (Altbäume o.ä.) ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann unter Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entfalten.

Das Vorhabengebiet kann als intensiv genutzte Agrarlandschaft beschrieben werden. Stellenweise sind Heckenstrukturen, Baumreihen und Baumgruppen vorhanden. Daneben ist das Deponiegebiet mit den entsprechenden Aufschüttungen, industriellen Gebäuden und Flächen zu nennen. Dieses ist weitgehend von einem Gehölzgürtel umgeben. Östlich schließt die ländlich geprägte Kleinstadt Sachsenhagen an. Für das Bauvorhaben werden überwiegend intensiv bearbeitete landwirtschaftliche Flächen genutzt. Daneben wird auf der Deponie beim Mast 39 eine Ruderalfläche in Anspruch genommen. Hinzu kommt die baubedingte und damit temporäre Beseitigung einer „Hecke aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen“ im Schutzstreifen zwischen den Masten 39 und 39N. Die Nachpflanzung nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich im Schutzstreifen auf Sträucher beschränken.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle entstehen durch den Rückbau beider Freileitungsmasten inkl. Fundamente sowie das auszutauschende Leiterseil.

Alle demontierten Altmaterialien werden verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Die Entsorgung wird durch entsprechende Nachweise dokumentiert.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Von Umweltverschmutzungen oder gar Gesundheitsgefährdungen ist nicht auszugehen. Durch einen sachgerechten Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen während der Bauzeit werden Beeinträchtigungen von Boden, Wasser und Luft vermieden.

Belästigungen können baubedingt auftreten. Diese beschränken sich auf temporär und punktuell auftretende Wärme, Abwärme, Erschütterungen, Körperschall und Gerüche sowie erhöhte Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen ohne Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle (32. und 39. BImSchV sowie AVV Baulärm). Zudem werden die

Bauarbeiten an Werktagen zu üblichen Tageszeiten durchgeführt und beschränken sich auf den Trassenbereich. Die Vorhabenflächen sind insbesondere durch die Landwirtschaft und die Deponie bereits mit einer Grundlast an Verkehr inklusive entsprechenden Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastet.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes sind keine lärmsensiblen Einrichtungen (z. B. Wohnbebauung, Kita, Schule) vorhanden. Die nächstgelegene Ortslage Sachsenhagen liegt 800 m in östlicher Richtung entfernt. Zwischen den Maßnahmenflächen und Sachsenhagen befindet sich die Deponie der aws.

Wie bereits bestehend gehen von den Leiterseilen betriebsbedingte Emissionen in Form von Geräuschen sowie elektrischen und magnetischen Felder aus. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sowie TA Lärm werden auch nach Umsetzung des Vorhabens unterschritten.

- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge umgegangen. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Die Arbeiten werden ausschließlich von geschultem Personal durchgeführt.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Es handelt sich nicht um ein Vorhaben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Durch die erhöhten Ersatzneubauten wird der notwendige Sicherheitsabstand zum Deponiegelände der aws eingehalten.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann es zu Belästigungen, wie zeitweilig und punktuell auftretende, erhöhte Lärm-, Staub- sowie Schadstoffimmissionen während der Bautätigkeit kommen. Die nächstgelegene Ortslage Sachsenhagen liegt 800 m in östlicher Richtung entfernt. Zwischen den Maßnahmenflächen und Sachsenhagen befindet sich die Deponie der aws.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die im betrachteten Gebiet liegenden großräumigen Offenlandflächen werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Unterbrochen werden sie durch zumeist lineare Gras- und Stauden- sowie Ruderalfluren, Gehölzbestände sowie landwirtschaftliche Nutzwege und

Entwässerungsgräben. Südöstlich schließen sich die Entsorgungsflächen und -bauwerke der aws an. Eingestreut finden sich temporäre Kleingewässer und Solitärgehölze. Südlich verläuft die Kreisstraße (K 45) als vollversiegelter Verkehrsweg.

Als Schutzgebietsfläche des Naturparks „Steinhuder Meer“ (NP NDS 00009) erfüllt der Betrachtungsraum für die angrenzende Ortslage Sachsenhagen eine Naherholungsfunktion. Darüber hinaus dienen Naturparke dem Erhalt der Kulturlandschaft. Damit einhergehende Nutzungen sollen erhalten werden.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sachsenhagen sind die Deponie- wie auch die Maßnahmenflächen als Standort für Versorgungsbedarf und Abfallentsorgung deklariert. Empfindliche Nutzungen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Eine Änderung der Nutzung durch das Bauvorhaben findet nicht statt.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Boden

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind temporärer Natur, dabei werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch die Gefahr von Verdichtungen, durch Lastverteilplatten so gering wie möglich gehalten. Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen erfolgen im Schutzstreifen der Trasse. Die Böden im Vorhabengebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen verändert.

Landschaft

Die Landschaft im Vorhabenraum stellt sich als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundmoränenlandschaft dar. Große Teile werden von überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die z. T. von Hecken, Feldgehölzen und Gräben begrenzt werden. Verstreut finden sich Baumgruppen. Daneben sticht die Deponiefläche heraus, die östlich und südlich von Bäumen umrandet ist, die als Sichtschutz dienen. Von Norden und Westen können die unnatürlichen Aufschüttungen der Deponie sowie deren Gebäude eingesehen werden. Als weitere unnatürliche Elemente treten die 110 kV-Leitung des Vorhabens sowie die südlich kreuzende 380 kV-Freileitung hervor. Hier verläuft zudem die Kreisstraße 45. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen.

Wasser

Oberflächengewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Wasserhaltungsmaßnahmen werden maximal während der Bauphase nötig, eine erhebliche Beeinträchtigung kann von diesen nicht ausgehen, da diese temporär stattfinden und lokal und somit mengenmäßig sehr begrenzt sind. Zudem befinden sich keine Biotope im Umkreis, die empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkungen sind. Das Sanierungsvorhaben stellt keine Gefährdung der Wasserqualität oder -quantität dar.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Das Bauvorhaben befindet sich an der südlichen Grenze des Naturparks „Steinhuder Meer“, jedoch außerhalb wertvoller Bereiche, wie Mooregebiete, Brut- oder Durchzugsgebiete von Wat- und Wasservogelarten oder wertvollen Feuchtgebieten. Entlang von Zufahrtswegen und zwischen den Masten 39 und 39N liegen Heckenstrukturen teilweise mit höherwüchsigen Bäumen. Diese Gehölze unterliegen der Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises Schaumburg und dürfen nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder beseitigt werden (§ 4 Abs. 1). Es ist jedoch eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1a der

Verordnung eingeholt worden. Im Bereich der Deponie wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, wobei 32 Arten brüteten. Auf der Roten Liste Niedersachsen stehen 4 Arten, 7 Arten werden auf der Vorwarnliste geführt. Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen 2 Vogelarten. Eine Betroffenheit kann durch den Baubeginn und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison verhindert werden. Geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Bezüglich der biologischen Vielfalt weist das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung auf.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Im 2.000 m Umkreis finden sich folgende Natura 2000-Gebiete:
- Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Schaumburger Wald“ (DE 3520-332), ca. 1.750 m westlich,
 - Special Protection Area (SPA)-Gebiet „Schaumburger Wald“ (DE 3520-431), ca. 1.750 m westlich.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Das Naturschutzgebiet (NSG) „Meerbruchswiesen“ (NSG HA 00190) ist das nächstgelegene NSG mit einer Entfernung von ca. 4.300 m nordostwärts. Das NSG „Auhagener Schier“ (NSG HA 00037) liegt etwa 4.400 m nordöstwärts entfernt.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Derartige Gebiete/Monumente befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Im 2.000 m Umkreis finden sich folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG):
- LSG „Schaumburger Wald“ (LSG SHG 00009), ca. 1.500 m westlich,
 - LSG „Düdinghäuser Berg - Aueniederung“ (LSG SHG 00003), ca. 1.650 m östlich.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile werden vom Vorhaben nicht berührt.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotope werden vom Vorhaben nicht berührt.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Derartige Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Derartige Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen nicht im Bereich des Vorhabenstandortes.

- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften werden nicht vom Vorhaben berührt.

- 2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet der Samtgemeinde Sachsenhagen (Landkreis Schaumburg). Durch das Vorhaben wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen und es ist keine große Bevölkerungszahl betroffen. Die nächstgelegene Ortslage Sachsenhagen liegt 800 m in östlicher Richtung entfernt. Die anlagenbedingten Auswirkungen beschränken sich optisch auf die beiden erhöhten Masten. Betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Leitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Das Vorhaben sieht den Rückbau der Masten 38 und 39 und den erhöhten Neubau der Masten 38N und 39N in derselben vorhabenden Trasse vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung innerhalb einer Bestandsleitung in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

Für die menschliche Gesundheit gehen keine Risiken aus, da die gesetzlich geforderten Grenzwerte aus dem Immissionsschutzrecht eingehalten werden.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es durch Flächeninanspruchnahmen, welche reversibel sind und durch geeignete Maßnahmen (bspw. Lastverteilplatten) vermindert werden. Die anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe in den Boden sind durch die Plattenfundamente von geringer räumlicher Ausdehnung und ermöglichen die Erhaltung eines Großteils der Bodenfunktionen. Die alten Masten werden inklusive Fundamente rückstandlos entfernt. Die Funktion der Böden und die Niederschlagsversickerung werden nur geringfügig beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Grund- oder Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Die Mastneubauten 38N und 39N erhöhen sich gegenüber den Bestandsmasten 38 und 39 um ca. 18 m, welches eine Erhöhung um fast 60 % entspricht. Für das Landschaftsbild liegt somit eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Die im Landschaftsrahmenplan

Landkreis Schaumburg (2024) erfasste Landschaftsbildbedeutung sieht für den Vorhabenraum eine sehr geringe bis maximal mittlere Bedeutung gegeben. Es liegen Vorbelastungen durch die bestehende Leitung, die 400 m südlich kreuzende 380-kV-Leitung, das Deponiegelände mit seinen Aufschüttungen und Industriebauten vor. Das Umfeld ist daher mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild zu bewerten.

Es werden keine wertvollen Biotope oder geschützte Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt, es sind überwiegend Ackerflächen betroffen. Die zu beseitigende Heckenstruktur kann in gleicher Wertigkeit wieder hergestellt werden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Avifauna werden durch die Durchführung außerhalb der Brutsaison bzw. durch Baufeldfreigabe mittels einer Ökologischen Baubegleitung gemindert, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Brutgeschehen ausgeschlossen werden kann. Das vorhandene Artenspektrum besteht vor allem aus Vögeln der offenen und halboffenen Landschaften. Die zwei erhöhten Masten haben keine negativen Auswirkungen auf diese und das geringe Kollisionsrisiko wird durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern am Blitzschutz weiter vermindert.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten. Andere Auswirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen sind lediglich temporär. Die Baumaßnahme wird eine Dauer von insgesamt ca. 18 Wochen beanspruchen. Nach derzeitigem Stand ist der Baubeginn spätestens für das 4. Quartal 2025 vorgesehen. Bauarbeiten werden an Werktagen zu üblichen Tageszeiten durchgeführt und beschränken sich größtenteils auf den Schutzstreifen. Während der Bauphase werden Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen entstehen, eine dauerhafte Beeinträchtigung geht von diesen nicht aus.

Die anlagenbedingte Sichtbarkeit wird von dauerhafter Natur sein. Sollte ein Rückbau der Freileitung erforderlich werden, ist davon auszugehen, dass die Eingriffe reversibel sind.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Kumulative Effekte, welche über die bereits bestehenden Auswirkungen hinausgehen, können weitgehend ausgeschlossen werden.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Es sind Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die es ermöglichen, Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu verhindern bzw. zu minimieren. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen und ihre sachgemäße Umsetzung kontrolliert, sichergestellt und der Bauablauf zur Beweissicherung dokumentiert werden. Voraussetzung ist zudem die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und die Einhaltung verbindlicher Gesetze und Rechtsnormen.

IV.

Durch das Vorhaben ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Zahlung eines Ersatzgeldes hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 15.05.2025

gez.

von Schleinitz